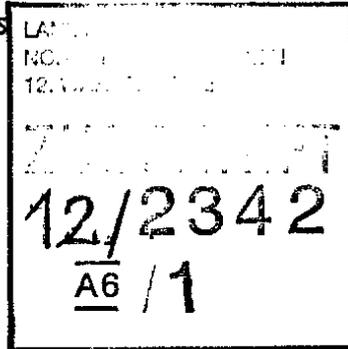


Deutscher Beamtenbund · Postfach 32 02 46 · 40417 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften  
des öffentlichen Dienstes

An die Mitglieder des  
Unterausschusses „Personal“ des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags NW  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Gartenstraße 22  
40479 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 49 15 83-0  
Durchwahl (02 11) 49 15 83-  
Telefax (02 11) 49 15 83-10

12. Oktober 1998  
2/th

**Anhörung zu den Stellenplänen für die Landesverwaltungen am 21. Oktober 1998**

**hier: Vorbereitung der Anhörung durch unsere schriftliche Stellungnahme zum  
Haushaltsgesetz und den Stellenplänen 1999 und zum Haushaltssicherungsgesetz  
1999 bezüglich der Verschlechterungen in der Beihilfe und der Abschaffung der Ministerialzulage**

**Schreiben des Präsidenten des Landtags vom 27. August 1998  
Geschäftszeichen: PBGd**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesregierung hat Ihnen neben dem Haushaltsgesetz 1999 ein Haushaltssicherungsgesetz 1999 zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Wir beginnen unsere Stellungnahme mit den Einlassungen zum Entwurf eines

**Haushaltssicherungsgesetzes**

**Zu Artikel II Nr. 2 und Nr. 7 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und  
Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung:**

Mit diesen Vorschriften sollen in das Beihilfenrecht eingefügt werden die Kostendämpfungspauschale sowie die Zuzahlung im Falle der Chefarztbehandlung und der Unterbringung im Zweibettzimmer anlässlich eines stationären Krankenhausaufenthaltes. Wir überreichen Ihnen hiemeben in der **Anlage 1** unsere Stellungnahme gegenüber der Landesregierung, die keine Berücksichtigung gefunden hat. Ferner verweisen wir auf unser Schreiben an alle Landtagsabgeordneten vom 8. Septem-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
15. 07. 1998								
FE: /								
JE: 187 45-505 (BELZ 370 100 50)								
ABLAGEN								

ber 1998, worin wir gebeten haben, daß der Gleichklang zwischen Beamten und Abgeordneten bei der Handhabung der Beihilfe auch im Falle von Verschlechterungen erhalten bleibt.

Zusammenfassend möchten wir in dieser Stellungnahme nochmals unsere Positionen zur Beihilfenverschlechterung akzentuieren:

- ◆ Die Kostendämpfungspauschale ist nicht versicherbar. Sie führt direkt zur Kürzung der Besoldung und Versorgung. Sie verstößt gegen das Alimentationsprinzip.
- ◆ Die Pensionäre und Hinterbliebenen müssen ganz aus der Zahlung der Kostendämpfungspauschale herausgenommen werden. Die Einführung der Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht wird u.a. damit begründet, die Zuzahlungen aufgrund der Reform in der gesetzlichen Krankenversicherung nachzuzeichnen. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Rentner und Hinterbliebene unterhalb eines Renteneinkommens in Höhe von 1.738 DM von den Zuzahlungen befreit. Wenn es gilt, einen Gleichklang herzustellen, müßte zumindest der Schutzgedanke bei geringeren Versorgungsbezügen zum Tragen kommen. Außerdem erfaßt die Kostendämpfungspauschale die ambulante Arztbehandlung. Das ist weder bei der gesetzlichen Krankenversicherung noch in den Beihilfenregelungen im Bund und den übrigen Bundesländern der Fall.
- ◆ Die Zuzahlungen im Falle der Chefarztbehandlung bei einem stationären Krankenhausaufenthalt sind nicht sozial ausgewogen. Sie schließen erstens die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen in vollem Umfang mit ein. Das muß dringend korrigiert werden. Dabei gelten die Ausführungen zur Herausnahme der Pensionäre und Hinterbliebenen aus der Kostendämpfungspauschale sinngemäß. Sie sind zweitens unsozial, weil die damit verbundene Beihilfenkürzung bei Familienangehörigen eines Beihilfeberechtigten höher ausfällt als beim Beihilfeberechtigten selbst.

Wir werden hierauf in unserer mündlichen Stellungnahme ausführlich eingehen. Im übrigen werden wir zur Beihilfenkürzung auch unsere Anhörung durch den mitbeteiligten Innenausschuß fordern. Wir möchten Sie bitten, uns darin zu unterstützen, daß es zu dieser Anhörung kommt.

### **Zu Artikel II Nr. 3 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes/ Streichung der Ministerialzulage**

Hierzu überreichen wir Ihnen in der **Anlage 2** unsere Stellungnahme gegenüber der Landesregierung, die von dieser nicht berücksichtigt worden ist. An dieser Stelle möchten wir nochmals klar herausstellen und akzentuieren, daß die Streichung insgesamt von uns zurückgewiesen wird. Nach wie vor gibt es gute Gründe, die Ministerialzulage beizubehalten, weil ohne Frage damit eine Anreizfunktion und ein Mittel zur Bestenauslese für das Personal in den obersten Landesbehörden gegeben ist.

Wenn sich der Gesetzgeber jedoch dazu entscheiden sollte, diese Gründe für die Zukunft als nicht mehr akzeptabel anzusehen, sollte man einen klaren Weg gehen, der vom Vertrauensschutz und der Wahrung des Besitzstandes geleitet wird. Insoweit schlagen wir vor, die Ministerialzulage für neu eintretende Beschäftigte aufzuheben. Gleichzeitig sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dem vorhandenen Personal die Zulage, die im übrigen ja bereits eingefroren worden ist, im vollen Umfang zu erhalten. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Lösung halten wir für rechtswidrig. Wir behalten uns vor, mit Musterklagen hiergegen vorzugehen.

### **Zu Artikel I Haushaltsgesetz und Stellenpläne 1999:**

Wir verweisen auf unsere konkreten Forderungen zu den Stellenplänen, die in der **Anlage 3** zusammengetragen sind. In der nachfolgenden Stellungnahme sind unsere grundsätzlichen Positionen enthalten:

1. Wir halten unsere Position aufrecht, wonach es eine irrige und schädliche Politik ist, die Finanzmisere des Haushalts vorrangig durch Einschnitte im Personalhaushalt zu beheben. Bei den Maßnahmen im Haushaltssicherungsgesetz wird dies besonders deutlich. Mit Kürzungen von zusammengerechnet 250 Millionen DM trägt der Personalbereich auch hier prozentual den größten Anteil. Das Haushaltssicherungsgesetz bringt zwar auch an anderer Stelle Leistungskürzungen. Nach unserem Verständnis reicht dies zusammengenommen nicht aus, um in eine wirkliche Konsolidierung der Haushalte einzutreten. Unsere Forderung, endlich in eine kritische Überprüfung und Kürzung staatlicher Aufgaben einzutreten, ist dringender und aktueller denn je.

2. Die Streichung der Jubiläumszuwendungen, die beabsichtigten Beihilfekürzungen, die Streichung der Ministerialzulage, die Wiederbesetzungssperre, die phasenverschobene Ausbringung von Beförderungsstellen, die Absenkung des Stellenschlüssels in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, die ab 1997 wirksam gewordenen Pflichtstundenerhöhungen, der Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärtern sowie die soeben bekanntgewordene Aussetzung der Zahlung von Leistungsprämien nach dem Dienstrechtsreformgesetz und der diesbezüglichen NRW-Rechtsverordnung zur Zahlung von Leistungsprämien sind sämtlichst als Sonderopfer gegen die Beschäftigten in der Landesverwaltung zu bezeichnen. Sie sind in der jetzt erkennbaren Häufung absolut nicht mehr vermittelbar. Der Abbau von 22.000 Stellen, der - was die Landesregierung selbst einräumt - zweifelsfrei zur Arbeitsverdichtung führt, macht deutlich, daß der öffentliche Dienst die von ihm verlangten Leistungen auf Dauer nicht mehr erbringen wird. Wir wiederholen unsere Aussage, daß es die Beschäftigten im öffentlichen Dienst allmählich leid sind, bei der Haushaltspolitik den Prügelknaben zu spielen, mit dem man nach Belieben umspringen kann.
3. Wir fordern, daß der Landtag alle Mittel ausschöpft, um die Einnahmenseite durch Zuführung von Steuern nachhaltig zu verbessern. Dazu gehört es, die Betriebsprüfung bei den Finanzämtern so auszustatten, daß fällige Steuern auch erhoben werden. Der Finanzverwaltung fehlen 1.500 Betriebsprüfer. Ein Betriebsprüfer erwirtschaftet im Durchschnitt 1,3 Millionen DM an Steuereinnahmen. Wenn man in einem zweijährigen Stufenplan 200 zusätzliche Stellen für Betriebsprüfer einrichten würde, hätte man an zusätzlichen Einnahmen ca. 260 Millionen DM zur Verfügung. Dies entspricht ziemlich genau demjenigen Betrag, den man über das Haushaltssicherungsgesetz zu Lasten des Personalbereichs (Beihilfenkürzung und Streichung der Ministerialzulage) hereinholen möchte.
4. Wir fordern, daß die Altersteilzeit im Beamtenbereich auf der Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben zügig eingeführt wird. Mit der Einführung der Altersteilzeit lassen sich zum einen die Realisierung der kw-Vermerke beschleunigen, zum anderen bedeutet die Altersteilzeit ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Schaffung von mehr Beschäftigung. Die Umsetzung und Realisierung der Alters-

teilzeit im Haushalt ist aus der Sicht des DBB-Landesbundes NW mit absolutem Vorrang zu betreiben.

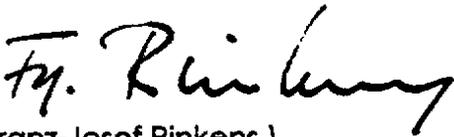
5. Wir fordern, daß die leistungsbezogenen Bezahlungsinstrumente, die vom Dienstrechtsreformgesetz vorgegeben sind, vom Landtag und von der Landesregierung umgesetzt werden. Obwohl der Finanzminister die diesbezüglichen Haushaltsmittel noch für das Haushaltsjahr 1998 zur Verfügung gestellt hat, hat das Landeskabinett am 29. September 1998 beschlossen, die Rechtsverordnung zur Zahlung von Leistungsprämien für das Haushaltsjahr 1998 auszusetzen. Wir fordern Sie auf, die Landesregierung zu veranlassen, diesen Beschluß rückgängig zu machen. Ferner fordern wir Sie auf, im Haushaltsjahr 1999 die Mittel bereitzustellen, die für die Zahlung von Prämien notwendig sind.
6. Wir fordern Sie erneut auf, die Stellenbesetzungssperre aufzuheben. Die Landesregierung schlägt vor, die zeitliche Dauer der Sperre auf 12 Monate zu verkürzen. Gleichzeitig will sie der Sperre weitere Personalbereiche unterordnen. Wir fordern, daß zumindest der Bestand an Ausnahmen wie für das Haushaltsjahr 1998 erhalten bleibt.
7. Wir fordern, daß der Personalhaushalt einen Beitrag zur Linderung der Jugendarbeitslosigkeit leistet durch vermehrte Einstellung von Anwärtern und vermehrte Schaffung von Ausbildungsplätzen. Unsere Forderungen hierzu sind in den einzelnen Kapiteln nachgewiesen.
8. Wir fordern schließlich, daß in kleinen Schritten sichtbar wird, daß der Landtag eine Politik betreibt, die sich mindestens der Brennpunkte in den Stellenplänen annimmt. Zu den Brennpunkten zählen wir die Finanzverwaltung, den Lehrerbereich und den Strafvollzug.

Die Stärkung der Finanzverwaltung sollte eine Selbstverständlichkeit sein, nur über eine funktionierende Finanzverwaltung sind verbesserte Steuereinnahmen erreichbar. Im Lehrerbereich sind die Grenzen der Zumutungen überschritten. Die dauerhafte Aussetzung der Schüler-Lehrerstellen-Relation mittels fragwürdiger Maßnahmen zur „Untertunnelung des Schülerberges“ macht den verfassungsrechtlich geforderten Bildungsauftrag an Schulen unerfüllbar. Unsere Forde-

runge hierzu sind zusammenfassend dargestellt am Beginn der Kapitel 05 310 fortfolgende.

Die beabsichtigte Personalausstattung an den Vollzugsanstalten stellt die Sicherheitsfrage. Der Einsatz von privaten Wachdiensten wird von uns strikt abgelehnt. Wenn vom Landtag unsere Forderung, den Vollzugsanstalten ausgebildete Beamte zusätzlich zur Verfügung zu stellen, zurückgewiesen wird, muß er sich des Risikos bewußt sein, das für die Sicherheit in den Haftanstalten geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



( Franz-Josef Rinkens )  
Stellvertretender Vorsitzender



Deutscher Beamtenbund  
Landesbund Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme des DBB-Landesbundes NW gegenüber der Landes-  
regierung zum Entwurf der Beihilfenänderungen vom 28. Juli 1998**

Finanzministerium NW

40190 Düsseldorf

28. Juli 1998  
5/sü

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Entwürfe zur Änderung des Beihilfenrechts**

**Ihr Schreiben vom 23.06.1998, Az.: B 3100-0.13.15-IV A 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Entwürfe zur Änderung des Beihilfenrechts und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Nach der letzten Beihilfennovelle im Jahr 1996/97 sieht sich der DBB-Landesbund nunmehr mit weiteren Änderungen am Beihilfenrecht NW konfrontiert. Die Neuregelungen enthalten einen weiteren Abbau des sozialen Standards, der von den Beamtinnen und Beamten nicht mehr hingenommen werden kann. Trotz stagnierender Nettoeinkommen kommt es immer wieder zu einseitigen Belastungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen offensichtlich wieder einmal helfen, Löcher im Landeshaushalt zu stopfen. Weder die im Entwurf niedergelegten Maßnahmen noch die Begründung sind den Bediensteten des Landes NW - mit Blick auf bereits erbrachte Sonderopfer - zu vermitteln. Die kurzfristigen Einspareffekte werden langfristig nicht ohne negative Folgen auf die Leistungsfähigkeit sowie das Engagement der Bediensteten im öffentlichen Dienst bleiben.

...

Die Landesregierung strebt offenbar mit der Beihilfennovelle eine weitere Annäherung des Beihilfenrechts an die gesetzliche Krankenversicherung an. Verschiedene Berechnungen haben jedoch gezeigt, daß trotz aller Kostensteigerungen im Gesundheitswesen das Beihilfensystem für den Dienstherrn die kostengünstigere Möglichkeit der Absicherung bietet. Beihilfen sind kein Privileg, sie sind der „Arbeitgeberanteil“ zu den Krankheitskosten, die allerdings erst im Krankheitsfall anfallen und nicht wie im Tarifbereich allmonatlich.

Auch gesundheitspolitisch ist das Vorhaben eher als kontraproduktiv zu bezeichnen, da sich die Maßnahmen offenbar ausschließlich auf die Kostenseite reduzieren, nicht aber auf das, was medizinisch als Standard gefordert wäre. So können auf den ersten Anschein kostspieligere Maßnahmen beispielsweise beim Zahnersatz oder bei Kuraufenthalten auf Dauer wirtschaftlicher sein, da sie langfristig der Gesundheit dienen. Es ist daher fraglich, ob sich auf längere Sicht der von der Landesregierung erhoffte Einspareffekt tatsächlich einstellen wird.

Zudem birgt die weitere Annäherung der Vorschriften des Beihilfenrechts an den Regelungskreis der gesetzlichen Krankenversicherung die Gefahr in sich, daß ein weiteres Stück der Eigenständigkeit des Beihilfensystems verloren geht. Dem kann unter keinen Umständen zugestimmt werden. Das eigenständige Beihilfenrecht ist nämlich ein prägendes Wesensmerkmal des Beamtenrechts. Die Vermischung von beamtenrechtlichen und gehaltsorientierten Komponenten führt zu einer systemwidrigen Veränderung des Beamtenrechts. Dies erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich und wird zu überprüfen sein.

## II. Die einzelnen Regelungen

Unabhängig von den grundsätzlichen Bemerkungen erlaubt sich der DBB-Landesbund NW die folgenden Beanstandungen und Anmerkungen zu den Einzelbestimmungen:

### 1. Änderung des LBG und der BVO durch das Haushaltssicherungsgesetz

#### Zu § 88 Satz 3 LBG

Mit der Neuregelung ist offenbar beabsichtigt, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.1997 (AZ 2 C 10.97) zu unterlaufen. In dem Urteil ist fest-

...

gestellt worden, daß durch Verzicht auf einen Teil des Beitragszuschusses der gesetzlichen Rentenversicherung die Kürzung des Beihilfebemessungssatzes gemäß § 12 Abs. 3 BVO vermieden werden kann. Sollte das Land die Absicht haben, aufgrund der im Entwurf geplanten Änderung des Wortlauts der Vorschrift die vom Bundesverwaltungsgericht eröffnete Möglichkeit der Inanspruchnahme des erhöhten Beihilfebemessungssatzes gegen Teilverzicht auf den Beitragszuschuß auszuschließen, behalten wir uns vor, die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise noch einmal gerichtlich überprüfen zu lassen.

#### Zu § 88 Satz 5 LBG

Durch die Neuregelung wird dem Land NW die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte über die Eigenvorsorge hinaus an den Kosten für die beihilfefähigen Aufwendungen zu beteiligen. Die Beteiligung an den Aufwendungen wird der Höhe nach nicht festgelegt, sondern soll vielmehr „in vertretbarem Umfang“ erfolgen. Diese Regelung lehnen wir ab.

Mit der Vorschrift wird dem Ordnungsgeber und damit der Exekutive Tür und Tor geöffnet, in Zukunft je nach Haushaltslage die Beamten neben der privaten Eigenvorsorge in beliebiger Höhe an den Krankheitskosten zu beteiligen. Zwar begründet das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz keinen Anspruch auf Vollversorgung, jedoch ist eine weitere Selbstbeteiligung, die über die private Eigenvorsorge hinausgeht, vor dem Hintergrund der o.a. Verfassungsnorm bedenklich und kann daher nicht hingenommen werden.

Im übrigen ist der Begriff der „vertretbaren Selbstbeteiligung“ zu unbestimmt. Er widerspricht dem Grundsatz der Wesentlichkeitstheorie. Danach sind grundlegende Entscheidungen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten, nur weniger wichtige kann die vollziehende Gewalt selbst treffen (BVerfG 33, 125, 163; 61, 260, 275). Bei der gesetzlichen Verankerung einer Selbstbeteiligung - soweit diese überhaupt verfassungsgemäß ist - handelt es sich um eine wesentliche Entscheidung, da in das o.a. Alimentationsprinzip eingegriffen wird und dieses sogar ausgehöhlt werden kann. Daher darf der Gesetzgeber es nicht der Exekutive überlassen, den un-

bestimmten Rechtsbegriff der „vertretbaren Selbstbeteiligung“ eigenständig auszuführen.

#### Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO

Der DBB-Landesbund lehnt eine Eigenbeteiligung an den Kosten der Chefarztbehandlung sowie an den Kosten für ein Zweibettzimmer für 30 Tage pro Kalenderjahr ab. Wie bereits ausgeführt, widerspricht die Beteiligung der Beamtinnen und Beamten an den Krankenhauskosten dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (siehe Ausführungen S. 3 Abs. 2 ff.). Sie stellt auch eine unverhältnismäßige Belastung dar, insbesondere vor dem Hintergrund der minimalen Besoldungserhöhungen in den vergangenen Jahren und den bereits durch die Beamten erbrachten Einsparungen in Bund und Ländern. Diese Beteiligung an den Krankenhauskosten ist auch nicht privat versicherbar und wirkt deshalb direkt zusätzlich einkommensmindernd.

Nach hiesiger Auffassung führt die Regelung zu einem Zweiklassensystem im Beihilfenrecht. Da der Selbstbehalt unabhängig von dem Einkommen des einzelnen Beihilfeberechtigten erhoben wird, werden sich lediglich die höheren Einkommensklassen eine Chefarztbehandlung bzw. das Zweibettzimmer leisten können. Diese soziale Unausgewogenheit der Regelung kann nicht hingenommen werden. Eine soziale Staffelung erscheint hier unbedingt angebracht. Im übrigen kann auch der Schweregrad einer Erkrankung eine Chefarztbehandlung erforderlich machen.

#### Zu § 12 a BVO

Die Einführung einer Kostendämpfungspauschale wird vom DBB-Landesbund abgelehnt. Sie widerspricht dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (siehe S. 3 Abs. 2 ff.). Die Pauschale wird zu gravierenden Einkommenskürzungen führen. Unerheblich ist dabei, daß sich diese Kürzungen nach Besoldungsgruppen ausrichten sollen. Es handelt sich jedenfalls um eine Maßnahme, die mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht in Einklang zu bringen ist.

Dem Beamten wird durch die Einführung der Pauschale nicht nur eine Beteiligung an Kosten für Medikamente, sondern auch an Kosten für Arzt, Labor etc. abverlangt. Derartige Beteiligungen sind weder beim Bund noch in anderen Ländern bzw. den

gesetzlichen Krankenversicherungen vorgesehen. Zur Begründung für die Neuregelung wird angegeben, die Kostendämpfungspauschale trete an die Stelle der beim Bund und anderen Ländern vorgesehenen gestaffelten Eigenanteile bei Medikamenten (je nach Packungsgröße 9 DM, 11 DM oder 13 DM). Sie werde darüber hinaus aber auch für Eigenanteile an weiteren Krankheitskosten treten, deren Berücksichtigung bei der Beihilfefestsetzung erheblich verwaltungsaufwendiger als die vorgesehene Regelung sei.

Im Hinblick darauf, daß in NRW neben Medikamenten auch andere ärztliche Leistungen von der Kostendämpfungspauschale erfaßt werden, sind auch die finanziellen Auswirkungen für den Beihilfeberechtigten im Vergleich zu der Bundesregelung bzw. Regelungen in anderen Bundesländern weitaus größer. Bei einem nach den Vorschriften des Bundes beihilfeberechtigten Beamten, der keine oder nur in geringem Umfang Aufwendungen für Medikamente geltend macht, wird demzufolge kein bzw. nur ein Abzug vorgenommen, der dem in NRW vorgesehenen in keiner Weise entspricht. Hinzu kommt, daß nach der vorgesehenen Landesregelung die Kostendämpfungspauschale von dem endgültigen Beihilfebetrag abgezogen werden soll, während der Eigenanteil beim Bund und einigen Bundesländern auf die beihilfefähigen Aufwendungen angerechnet wird, wodurch sich bei einem Beamten mit einem Beihilfebemessungssatz von 50 % der Eigenanteil im Ergebnis noch auf die Hälfte des Betrages reduziert, während bei den nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten in der Regel der doppelte Betrag der Kostendämpfungspauschale erreicht werden muß, bevor überhaupt erst Beihilfe gezahlt wird. Einer derartigen Benachteiligung der Beamten des Landes NRW gegenüber den Bundesbeamten, den Beamten anderer Länder, aber auch den Versicherten in den gesetzlichen Krankenkassen kann nicht hingenommen werden.

Die beabsichtigte Einführung der Kostendämpfungspauschale soll in sozial gestaffelter Form vorgenommen werden. Dagegen erhebt der DBB-Landesbund - abgesehen von den generellen Bedenken der Heranziehung der Beamten zu den Krankheitskosten - keine Einwendungen. Jedoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß nach den Erfahrungen des Landes Bayern, das die Medikamentenzuzahlungen entsprechend den Regelungen für die gesetzlichen Krankenversicherungen nicht als beihilfefähige Aufwendungen betrachtet, die durchschnittliche Eigenbelastung pro Beihilfeberechtigten 150 DM pro Jahr ausmacht. Dieser Erfahrungssatz

...

übersteigt die geplanten Beträge, die sich bereits für die Besoldungsgruppen A 7 bis A 11 mit 200 DM Selbstbeteiligung realisieren, bei weitem. Allein die Höhe der Selbstbeteiligung stellt einen rigorosen und nicht mehr zulässigen Eingriff in die Alimentation der Beamten des Landes NRW dar.

Darüber hinaus sind die Ausnahmegesetze in den Absätzen 2 bis 6 nicht ausreichend. So kann insbesondere nicht hingenommen werden, daß Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Witwer auch eine Kostendämpfungspauschale zu tragen haben. Gerade für diese Gruppe der Beihilfeberechtigten ist wegen der bereits vorgenommenen Einkommenskürzungen durch das Dienstrechtsreformgesetz und das Versorgungsreformgesetz eine weitere Belastung nicht mehr vertretbar.

Weiterhin ist es unbedingt erforderlich, daß eine Härtefallklausel für schwerbehinderte Beamte eingeführt wird, die im Ergebnis eine Freistellung von der Eigenbeteiligung zum Inhalt hat. Diese Gruppe der Beamten hat ohnehin hohe Risikozuschläge in der privaten Krankenversicherung zu zahlen. Eine weitere Belastung mit Krankheitskosten kann von dieser Gruppe nicht mehr verkraftet werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mit Urteil vom 18.06.1980 (BverfG 6 C 19.79) sinngemäß festgestellt, der Dienstherr müsse die Alimentation nachbessern, soweit die Beiträge zur privaten Krankenversicherung nicht mehr im Verhältnis zur Alimentation stünden. Danach wäre eine weitere Belastung von Schwerbehinderten mit Krankheitskosten nicht zulässig.

Schließlich sollte die Kostendämpfungspauschale nicht nur für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen oder Aufwendungen für dauernde Pflegebedürftigkeit entfallen, sondern auch für Behandlungskosten, die im Zusammenhang mit der Nachsorge von Erkrankungen anfallen. Dies ist in entsprechender Anwendung der Regelung, daß bei der Vorsorge eine Beteiligung an den Kosten ausgenommen ist, gerechtfertigt, vor allem, da bei der Nachsorge tatsächliche schwere Erkrankungen bereits vorgelegen haben.

Zu: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der Absicht des Landesgesetzgebers NW, Änderungen der Teile der Beihilfenverordnung, die durch Haushaltssicherungsgesetz geändert werden sollen, künftig im Verordnungswege zu novellieren, wird vom DBB-Landesbund energisch widerspro-

chen. Sie kann allein schon aus rechtsstaatlichen Gründen nicht unsere Zustimmung finden. Sämtliche Änderungen beinhalten wesentliche Einschnitte in die Rechte der Beihilfeberechtigten im öffentlichen Dienst. Wesentliche Eingriffe dürfen aber - wie oben bereits dargestellt (S.3, Abs. 4) - nur durch den Gesetzgeber, nicht jedoch durch die Exekutive vorgenommen werden. Die vorgenannte Regelung würde jedoch dem Finanzminister die Möglichkeit eröffnen, in einem für Landes- und Kommunalbedienstete wichtigen Rechtsgebiet einschneidende Beschränkungen finanzieller Art ohne Beteiligung der Legislative durchzuführen. Das heißt, die Verwaltung würde in die Lage versetzt werden, ohne Beteiligung des Gesetzgebers z.B. die Kostendämpfungspauschale willkürlich zu erhöhen. Finanzielle Fehlbeträge im Landeshaushalt könnten somit künftig auf schnellem Weg ausgeglichen werden, ohne daß das Parlament innerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens sorgfältig das „Für und Wider“ von anstehenden Einschnitten in das Beamtenrecht abwägen muß.

## 2. Entwurf einer 15. Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer b) BVO

Die Aufwendungen zum Zahnersatz bei Beamten auf Widerruf werden stark eingeschränkt. Damit soll nach Auskunft des Ordnungsgebers vermieden werden, daß insbesondere Referendare in Monopolausbildungen während ihres relativ kurzen Verbleibes beim Land kostspielige Zahnsanierungsmaßnahmen durchführen lassen.

Der DBB-Landesbund lehnt diese Vorschrift ab. Nach hiesiger Auffassung gebietet es der Grundsatz der Gleichbehandlung, jedem Beamten - unabhängig von der Art des Beamtenverhältnisses (Widerrufsbeamter, Beamter auf Probe, Lebenszeitbeamter) - die gleichen Leistungen zu gewähren. Es kann nicht hingenommen werden, daß unter den Beamten ein Zweiklassensystem begründet wird. Der Begründung, insbesondere Referendare in Monopolausbildungen würden durch kostenträchtige Zahnersatzmaßnahmen während ihrer relativ kurzen Ausbildungszeit hohe Kosten verursachen, kann nicht überzeugen. Jeder Beamte, unabhängig von der Art seines Statusverhältnisses, wird in der Regel nur solche Zahnbehandlungen durchführen lassen, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Zumindest jedoch müßte der Ordnungsgeber gemäß seiner eigenen Begründung nicht nur Beamte auf Widerruf im einfachen und mittleren Dienst, sondern auch sol-

che im gehobenen Dienst von der Regel ausnehmen, denn dieser Teil der Anwärter verbleibt im Regelfall auch nach der Ausbildung im öffentlichen Dienst.

#### Zu § 5 Abs. 7 Satz 3 BVO

Bei stationärer Pflege soll zur Ermittlung der Beihilfe der Begriff des anrechenbaren Einkommens erweitert werden. So soll das Erwerbseinkommen gemäß § 53 a Abs. 6 BeamtVG einbezogen werden. Diese Regelung lehnt der DBB-Landesbund ab. Für die Erweiterung des Einkommensbegriffes besteht keine Notwendigkeit. Das Erwerbseinkommen führt nämlich bereits aufgrund anderer Vorschriften (Abführungspflicht bei Nebentätigkeiten, Kürzung der Versorgungsbezüge) zu Kürzungen. Daher sehen wir es als unangemessen an, das Erwerbseinkommen auch bei der Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigen.

#### Zu § 6 Abs. 1 BVO

Der DBB-Landesbund kann der Neuregelung nicht zustimmen, wonach beihilfefähige Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte nur noch für höchstens 3 Wochen übernommen werden, soweit im laufenden oder in den 3 (bisher 2) vorangegangenen Kalenderjahren keine Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt wurde. Diese Verkürzung kann in vielen Fällen einen dauerhaften Heilerfolg bzw. einen Heilerfolg auf Jahre hinaus vereiteln. Es ist daher zu befürchten, daß durch die Verkürzung des Sanatoriumsaufenthalts - trotz der kurzfristig eingesparten Beihilfe - langfristig erhöhte ambulante und stationäre Arztkosten für Behandlungen aufgewendet werden müssen. Insofern erscheint die obige Vorschrift zunächst zwar geeignet, einen Einspareffekt zu erzielen, sie könnte sich jedoch im nachhinein als äußerst unwirtschaftlich herausstellen. Daher sollte die Gesamtregelung noch einmal überdacht werden.

#### Zu § 6 Abs. 3 BVO

Die Begrenzung des Tagessatzes für einen Sanatoriumsaufenthalt auf 200 DM ist unter dem Aspekt der Kostenersparnis nachvollziehbar. Der Betrag sollte jedoch durch eine Dynamisierungsklausel ergänzt werden, so daß bei steigenden Unterhalts- und Verpflegungskosten der festgesetzte Betrag entsprechend erhöht wird.

Zu § 7 BVO

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführung zu § 6 BVO.

Zu § 12 Abs. 3 BVO

Wir verweisen auf unsere Ausführungen auf Seiten 2/3.

Darüber hinaus fordern wir, den Betrag der Beitragsentlastung in Höhe von z.Zt. 150 DM entsprechend der jährlichen Rentenanhebung zu dynamisieren. Zahlreiche beihilfeberechtigte Versorgungsempfänger, die vor Übernahme in ein Beamtenverhältnis Anwartschaften bei den Rentenversicherungsträgern erworben haben, wachsen durch die jährlichen Rentenerhöhungen aus dem auf 150 DM begrenzten Zuschuß hinaus mit der Folge, daß der Beihilfebemessungssatz um 10 % ermäßigt wird. Dies wiederum hat zur Folge, daß sich der betroffene Personenkreis sodann in der privaten Krankenversicherung um 10 % höher versichern müßte, um das Krankheitsrisiko voll abzudecken. Für diesen Personenkreis (größtenteils über 65 Jahre) ist jedoch eine Nachversicherung allenfalls zu sehr hohen Versicherungstarifen möglich.

Zu § 13 Abs. 2 BVO

Nach der beabsichtigten Neuregelung sind Anträge auf Beihilfegewährung der zuständigen Festsetzungsstelle unter Beifügung der Originalbelege vorzulegen. Diese Änderung kann der DBB-Landesbund nicht mittragen, als es sich um beihilfefähige Aufwendungen handelt, für die die Quote der Kostenerstattung der privaten Krankenversicherung (Quotenbescheinigung) feststeht. Wir fordern daher, daß die Vorlage der Zweitschrift bzw. einer Fotokopie wie bisher genügt, damit Beihilfeanträge und Erstattungsanträge bei der privaten Krankenversicherung gleichzeitig gestellt werden können. Würde zukünftig die Beifügung der Originalbelege verlangt werden, käme es zu einer Verzögerung der Erstattung durch die private Krankenversicherung, da die Bearbeitung der Beihilfe in den einzelnen Festsetzungsstellen mehrere Wochen oder sogar Monate dauert. Im übrigen würde durch die Verpflichtung zur Vorlage von Originalbelegen dokumentiert, daß durchweg betrügerische Absichten unterstellt werden, die aber durch nichts zu rechtfertigen sind.

Zu § 13 Abs. 3 BVO

Der DBB-Landesbund erhebt gegen die Verkürzung der Antragsfrist zur Erstattung von krankheitsbedingten Aufwendungen von 2 Jahren auf 1 Jahr Bedenken. Diese Verkürzung führt für die Festsetzungsstellen zu einem höheren Verwaltungsaufwand, da bei der z.Zt. geltenden Regelung die Rechnungen über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren gesammelt und in einem Antrag zusammengefaßt werden können.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal darauf hin, daß wir eine kürzere Bearbeitungsfrist von Beihilfeanträgen im Interesse der Bediensteten des öffentlichen Dienstes sehr begrüßen würden. Zum Teil bestehen in Einzelfällen derzeit Bearbeitungszeiten von bis zu 6 Monaten. Dies halten wir vor dem Hintergrund, daß während der Bearbeitungszeit die Krankheitskosten von dem einzelnen Beamten verauslagt werden müssen, für unzumutbar.

### III. Sonstiges

Unabhängig von den mit dem Änderungsentwurf angesprochenen Maßnahmen tragen wir folgende Forderungen vor mit der Bitte, diesen bei der nächsten Beihilfenovelle Rechnung zu tragen:

1.) Der Beihilfebemessungssatz für Ruheständler und Hinterbliebene mit geringem Einkommen soll von 70 % auf 80 % erhöht werden.

Ruheständler und Hinterbliebene müssen z. Zt. Krankenkassenbeiträge in Höhe von ca. 20 % ihres Ruhegehalts aufbringen. Mit weiteren Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung muß gerechnet werden. Diese Belastung ist für Beihilfeberechtigte mit geringem Einkommen kaum noch aufzubringen. Es ist deshalb ein Gebot der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die Betroffenen durch Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes zu entlasten.

2.) Der Beihilfebemessungssatz sollte, ausgehend von der derzeitigen Höhe, für die niedrigen Besoldungsgruppen (einfacher/mittlerer Dienst) erhöht werden.

Mit den Dienst- und Versorgungsbezügen sollen die Beihilfeberechtigten die Beiträge für einen Teil der die Krankheitskosten abdeckenden Krankenversicherung zur Verfügung gestellt bekommen. Durch die ständige Erhöhung der Beiträge in der pri-

vaten Krankenversicherung tritt eine zunehmende Belastung für die Beamten ein. Da die privaten Krankenversicherungsbeiträge entgegen der gesetzlichen Krankenversicherung einkommensunabhängig erhoben werden, also für niedrig Verdienende und höher Verdienende gleich sind, ergibt sich für die kleineren Einkommen eine unerträgliche Belastung, die es durch den Dienstherrn dringend auszugleichen gilt.

3.) Der Zuschuß zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung soll von derzeit 325 DM auf mindestens 500 DM erhöht und jährlich um einen Betrag in Höhe der Inflationsrate angehoben werden. Die gestiegenen und weiter ansteigenden Lebenshaltungskosten erfordern gerade die Unterstützung junger Familien.

4.) Für Beamtinnen und Beamte im Erziehungsurlaub und in Teilzeitbeschäftigung soll ein Krankenkassenzuschuß in Höhe von mindestens 60 DM zur privaten Krankenversicherung gezahlt werden. Diese Regelung gilt für Bundesbeamte sowie für Beamte einiger anderer Länder bereits seit Jahren. Es ist nicht einzusehen, warum gerade die Beamten des Landes NRW von dieser Regelung ausgenommen sein sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen

(Vorsitzender)

**Anlage 2 zum Schreiben vom 12. Oktober 1997**

Deutscher Beamtenbund  
Landesbund Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme des DBB-Landesbundes NW gegenüber der Landes-  
regierung zum Gesetzentwurf über die Streichung der Ministerialzu-  
lage vom 21. Juli 1998**

Deutscher Beamtenbund - Postfach 320246 - 40117 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften  
des öffentlichen Dienstes

Finanzministerium NRW

40190 Düsseldorf

Gartenstraße 22  
40470 Düsseldorf  
Telefon (0211) +915 83-0  
Durchwahl (0211) +915 83-  
Telefax (0211) +915 83-10  
**21. Juli 1998**

**4/rt**

**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen;  
Abbau der Zulage für Bedienstete an obersten Landesbehörden**

Ihr Schreiben vom 23. Juni 1998 - B 2100 - 86 - IV A 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 26. Juni 1998 mitgeteilt hatten, lehnen wir den stufenweisen Abbau der Zulage für die Verwendung an obersten Landesbehörden entschieden ab. Wir bestehen auf der Beibehaltung der sogenannten Ministerialzulage.

Begründung:

Die Ministerialzulage wird wegen der Besonderheiten der Funktionen der Bediensteten in obersten Landesbehörden gezahlt. Der Bundesminister des Innern hatte im Jahre 1991 auf folgende Besonderheiten der typischen Funktionen bei obersten Behörden hingewiesen:

- Erarbeitung von Grundlagen für die Regierungstätigkeit
- Erlaß allgemeinverbindlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- oberste Dienst- und Fachaufsicht
- oberste Entscheidungsgewalt im Bereich der Bundes- bzw. Landesverwaltung.

Die Bedeutung der Aufgaben oberster Behörden und das Interesse der Allgemeinheit an optimaler Erfüllung dieser Aufgaben gebieten zwingend die Gewinnung eines hochqualifizierten Mitarbeiterstabes auch mit Mitteln der Besoldung. Die Zulage berücksichtigt dabei die besonderen persönlichen Anforderungen und Belastungen einer Tätigkeit in obersten Behörden. Durch die Zulage soll bestimmten Behörden wegen ihrer Stellung sowie der Art und Bedeutung ihrer Aufgaben und den damit verbundenen Leistungsanforderungen be-

...

wußt die zur Aufgabenerfüllung notwendige personelle Präferenz gegenüber anderen Stellen eingeräumt werden. Die obersten Behörden werden mit Besoldungsanreizen in die Lage versetzt, Spitzenkräfte aus den nachgeordneten Bereichen zu gewinnen. Angesichts ihrer Vorgeschichte hat sich die Gewährung der Ministerialzulage in personalwirtschaftlicher Hinsicht als unerlässlich erwiesen, um einen hinreichenden finanziellen Anreiz oder Ausgleich für die Personalgewinnung der obersten Bundes- und Landesbehörden zu schaffen. Allein aus diesen von der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur vertretenen Auffassung ist an der Ministerialzulage festzuhalten.

Wir dürfen noch einmal ganz deutlich darauf hinweisen, daß die oben genannten Argumente auch weiterhin ihre Berechtigung haben. Die Ministerialzulage ist erforderlich, weil sie nach wie vor zugleich als Anreiz und als Äquivalent zur Abgeltung der besonderen Anforderungen (u. a. keine Mehrarbeitsvergütung und keine Dienstaufwandsentschädigung) einer Tätigkeit in den Ministerien anzusehen ist. Der Abbau der Zulage ist automatisch mit einem Qualitätsverlust für die Leitungs- und Führungsebene verbunden, der erheblich schwerwiegende Nachteile für das Land und für die Allgemeinheit haben kann. In diesem Zusammenhang darf auch nicht der Kumulierungseffekt der Sparmaßnahmen unberücksichtigt bleiben, der zu einem ganz rapiden Motivationsverlust bei den Beschäftigten geführt hat. Wir verweisen insoweit auf die Streichung der Jubiläumswendung, die Parkraumbewirtschaftung in den Ministerien, die durch die Organisationsuntersuchungen verursachte Arbeitsverdichtung bei radikaler Stellenkürzung, die erheblichen Verschlechterungen im Beihilferecht, die Neustrukturierung der Besoldungsordnung A, die Verzögerungen in den Besoldungsanpassungen sowie die Stellenbesetzungssperre.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß qualifiziertes Personal aus dem nachgeordneten Bereich nur dann zu gewinnen ist, wenn einerseits keine Verschlechterung der finanziellen Situation mit der Versetzung in die Ministerien verbunden ist und andererseits sich diese Versetzung finanziell positiv auswirkt. In der Regel sind erhöhte Fahrtkosten mit der Versetzung verbunden, da die Betroffenen grundsätzlich an ihrem Wohnort aus vielfältigen Gründen verbleiben wollen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Landeshauptstadt erheblich höher sind als im Umland. Eine Versetzung ist daher nie kostenneutral. Wird nun auch die Ministerialzulage gestrichen, wird sich kaum noch jemand auf freiwilliger Basis bereitfinden, sich nach Düsseldorf versetzen zu lassen.

Auch begegnet die Erwägung, die Ministerialzulage mit dem Ziel einer Einsparung im öffentlichen Dienst abzubauen, erheblichen rechtlichen Bedenken. Sie läßt sich weder unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz rechtfertigen

noch mit dem Gebot einer amtsangemessenen Alimentation als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG vereinbaren. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf folgende instruktive Abhandlungen: SCHWANDT, Ministerialzulage, ZBR 1983, S. 54 ff.; LEISSNER, „Zulageneinfrierung“ auf Dauer - ein Verfassungsrisiko, ZBR 1984, S. 225 ff.

Der Vertrauensschutzgedanke gebietet auf jeden Fall, die bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in den Ministerien beschäftigten Kolleginnen und Kollegen von dieser Maßnahme auszunehmen. Denkbar wäre allenfalls, den Abbau bei den Beschäftigten vorzusehen, die nach diesem Zeitpunkt in die Ministerien versetzt werden. Aber auch insoweit weisen wir nachdrücklich auf die oben genannten Bedenken hin.

Schließlich erlauben wir uns die Frage, wie es mit der finanziellen Gerechtigkeit in unserem Lande bestellt ist. Es hat den Anschein, daß die derzeitige finanzielle Lage des Landes im wesentlichen Auswirkungen hat bei den Beschäftigten unseres Landes. Soweit es um Diätenerhöhungen geht, hat der Landtag keine Probleme, diese unter Hinweis auf die Preissteigerungen, die auch die Beschäftigten des Landes treffen, durchzusetzen. Weiterhin verweisen wir auf die Besoldungs- und Versorgungssituation des Ministerpräsidenten sowie der Minister unseres Landes. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern sind sie als sehr hoch zu bezeichnen. Es stellt sich die Frage, warum nicht die Führungsebene des Landes mit gutem Beispiel vorangeht und einen Abbau ebenfalls in das Haushaltssicherungsgesetz hineinbringt.

Wir bitten Sie eindringlich, unserer Forderung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



( Steffen )  
Vorsitzender

Anlage 3 zum Schreiben vom 12. Oktober 1997

Deutscher Beamtenbund  
Landesbund Nordrhein-Westfalen

**STELLENFORDERUNGEN**



zum HAUSHALT 1999

zu den

<b>KAPITELN</b>	<b>03 110</b>	<b>Polizeibehörden</b>
	<b>03 210</b>	<b>Gerichte und Staatsanwaltschaften</b>
	<b>03 310</b>	<b>Bezirksregierungen</b>
	<b>03 410</b>	<b>Justizvollzugseinrichtungen</b>
	<b>05 310 ff.</b>	<b>Schulformübergreifende Forderungen</b>
	<b>05 310</b>	<b>Grundschulen</b>
	<b>05 320</b>	<b>Hauptschulen</b>
	<b>05 330</b>	<b>Realschulen</b>
	<b>05 340</b>	<b>Gymnasien</b>
	<b>05 390</b>	<b>Sonderschulen</b>
	<b>05 410</b>	<b>Öffentliche Berufskollegs</b>
	<b>10 410</b>	<b>Staatliche Veterinäruntersuchungsämter/ Chemische Untersuchungsämter</b>
	<b>12 050</b>	<b>Finanzämter</b>
	<b>12 100</b>	<b>Rechenzentrum der Finanzverwaltung</b>

## KAPITEL 03 110

=====

### Polizeibehörden

Wir fordern:

#### **Mittlerer Dienst, bzw. gehobener Dienst (1. Säule):**

Bündelung der Planstellen A 7 und A 8 mit der Folge, daß Kolleginnen und Kollegen im Eingangsamts nach Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach A 8 befördert werden.

Schaffung von 1.000 zusätzlichen Planstellen A 9, die wie bisher nach Ablauf eines Jahres in solche des gehobenen Dienstes umgewandelt werden.

Keine Kürzung bei vorgesehenen Stellenplanverbesserungen im Bereich A 10 und volle Ausweisung der 1.494 Planstellen A 11 für die in den gehobenen Dienst übergeleiteten Beamten.

#### **Gehobener Dienst (2. Säule):**

Bündelung der Planstellen A 9 und A 10 mit der Folge, daß Kolleginnen und Kollegen ein Jahr nach Bestehen der 2. Fachprüfung nach A 10 befördert werden können.

Volle Durchschlüsselung der dem gehobenen Dienst seit 1992 zugegangenen Planstellen bis einschließlich A 13.

Schaffung des nunmehr dringend überfälligen Verwendungsaufstiegs in den höheren Dienst für Beamte, die sich in Spitzenfunktionen des gehobenen Dienstes bewährt haben.

#### **Tarifbeschäftigte:**

Alle „kw-Vermerke“ im Tarifbereich sind zu streichen. Die gestiegenen Anforderungen an die Tarifbeschäftigten der Polizei haben schon jetzt zu völlig unakzeptablen

Arbeitsverdichtungen geführt. Aus diesem Grund ist die Schaffung zusätzlicher Planstellen für Tarifbeschäftigte für die Polizei in einer Größenordnung von mindestens 500 Stellen in den Vergütungsgruppen Iia bis VI b/VII BAT erforderlich.

**Einstellungsermächtigungen:**

Auch im kommenden Jahr sollen weniger (249) Polizeibeamte eingestellt werden, als den Polizeidienst voraussichtlich durch Zurruesetzung verlassen werden. Diese Entwicklung ist fatal und wird sich auf die personell ohnehin angespannte Lage der Polizei schon sehr bald katastrophal auswirken.

Es wird gefordert, den durch Zurruesetzungen zu erwartenden Abgang vollständig auszugleichen und die Fehlentwicklung der vergangenen Jahre durch Einstellung von mindestens 1.000 zusätzlichen Beamtinnen und Beamten zu stoppen.

## KAPITEL 03 210

=====

### Gerichte und Staatsanwaltschaften

#### **Zum mittleren Dienst wird gefordert, daß:**

- a) genügend Haushaltsstellen zur Verfügung gestellt werden, damit alle geprüften **Justizsekretäranwärter** nach erfolgreichem Ablegen der Laufbahnprüfung übernommen werden;
- b) sichergestellt wird, daß alle geprüften **Auszubildenden** ebenfalls übernommen werden. Sollte dies aufgrund des geplanten Stellenabbaus nicht möglich sein, ist sicherzustellen, daß die geprüften Auszubildenden wenigstens für sechs Monate im Justizdienst weiterbeschäftigt werden, damit sie anschließend Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld erhalten;
- c) zur Bekämpfung der auch weiterhin sehr hohen Jugendarbeitslosigkeit eine Aufstockung sowohl der **Justizsekretäranwärterstellen** als auch der Stellen für **Auszubildende** zur Verfügung gestellt werden.
- d) die Justiz - insbesondere der **Justizwachtmeisterdienst** (Beamte als auch Tarifangehörige) - von der Stellenbesetzungssperre ausgenommen werden. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfordert die sofortige Neubesetzung freiwerdender Stellen, besonders im Justizwachtmeisterdienst.

#### **Zum gehobenen Dienst wird gefordert:**

- ◆ 130 Anwärterstellen zur Bestandswahrung
- ◆ 3 Stellen A 13/A 14 höherer Dienst für Bezirksrevisoren
- ◆ 6 Stellen A 13/A 14 höherer Dienst für Geschäftsleiter größerer Gerichte und Staatsanwaltschaften
- ◆ Umsetzung der geänderten Funktionsgruppenverordnung (§ 26 IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Forderung nach mehr Anwärterstellen wird damit begründet, daß die Belastung der vorhandenen Rechtspfleger immer noch groß ist. Daher sind die von uns angemeldeten und geforderten 130 Anwärterstellen unbedingt erforderlich. Sie dienen lediglich zur Bestandswahrung. Die Anwärterzahlen für 1997 und 1998 werden bereits zu einem spürbaren Rückgang im Rechtspflegerbereich sorgen. Bis die im Jahr 1999 eingestellten Studentinnen und Studenten ihre Prüfung abgelegt haben, wird durch die Einführung der EDV noch keine spürbare Entlastung im Rechtspflegerbereich möglich sein. Vielfach hat sich sogar gezeigt, daß die EDV im Rechtspflegerbereich auch zu einer Mehrbelastung führen kann. Einige Bundesländer haben daher den Pensenschlüssel im Grundbuch mit EDV niedriger angesetzt als ohne EDV.

Weiter kommen neue Aufgaben auf den Rechtspfleger zu. Es soll hier nur an die bevorstehende Einführung der neuen Insolvenzordnung und an die Reform des Kindschaftsrechts erinnert werden. Diese zusätzlichen Aufgaben machen auch eine Verstärkung im Bezirksrevisorenbereich dringend erforderlich.

### **Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege**

Es wird gefordert, die Zahl der Bewährungshelferstellen an die gültige Richtzahl für die Probanden anzupassen. Unter Berücksichtigung einer vorhandenen Zahl von 630 Bewährungshelferstellen und einer Richtzahl von 45 Probanden pro Kopf besteht eine erhebliche Unterbesetzung. Da wir diese Forderung regelmäßig wiederholen, ist zumindest ein Einstieg in einen Stufenplan dringend erforderlich. Als Mindestforderung gilt, daß die Wiederbesetzungssperre für diesen Bereich in jedem Falle aufgehoben werden muß.

**KAPITEL 03 310**

=====

**Bezirksregierungen**

Wir fordern

1. für die Lebensmittelüberwachung jeweils eine neue Lebensmittelchemie-Dezernentenstelle einzurichten, wobei die Dezernentenstellen in Köln und Düsseldorf vorrangig sind.
2. für die Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs und Tierseuchenbekämpfung bei den Dezernaten 23 jeweils vier Stellen für Tierärzte, vier Stellen des gehobenen Dienstes für die Sachbearbeitung und drei Stellen für die weitere Mitarbeit im mittleren Dienst einzurichten.

## **KAPITEL 03 410**

=====

### Justizvollzugseinrichtungen

Wir fordern

für das Haushaltsjahr 1999 205 zusätzliche neue Anwärterstellen, im Haushalt für das Jahr 2000 sind nochmals 205 zusätzliche Anwärterstellen auszuweisen.

#### **Begründung:**

Die dringvolle Enge in den Vollzugseinrichtungen des Landes und das Fehlen von rd. 900 (!) Personalstellen allein in den Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes machen ein effizientes Arbeiten mit den zu betreuenden Gefangenen - und damit das Erreichen des in § 2 StVollzG normierten Vollzugszieles - kaum mehr möglich. Sowohl die Wiedereingliederung der Gefangenen als auch die Gewährleistung der inneren Sicherheit drohen nachhaltigen Schaden zu nehmen.

Diese besorgniserregende Entwicklung vollzieht sich vor dem Hintergrund einer beträchtlichen Schuldenlast des Landes. Gleichwohl darf nicht vergessen werden, daß die Gesamtausgaben der Länder für Rechtsprechung und Strafvollzug Anfang der 80er Jahre noch bei 4,5 %, heute hingegen bei 3,25 % liegen. Allein diese Zahlen belegen, daß u.a. der Strafvollzug in seiner Gesamtheit bereits einen deutlichen Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte geleistet hat. An dieser Stelle ist auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Band 40, Seite 284) hinzuweisen, wonach der Staat ungeachtet finanzieller und organisatorischer Schwierigkeiten den Vollzug so ausstatten muß, „wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist“.

Eben dieser Anspruch erfährt durch den demnächstigen Einsatz von Wach- und Schließgesellschaften - zunächst im Bereich des offenen Vollzuges - eine ernste Beeinträchtigung, die unübersehbare vollzugspolitische Folgen und Konsequenzen nach sich ziehen wird. Dieses Personal ist **weder** für den sensiblen Bereich des Strafvollzuges ausgebildet, **noch** hat die Institution Strafvollzug überhaupt die Möglichkeit der Personalauswahl. Vorsorglich erneuern wir unseren Vorschlag, die auf der Grundlage des Kienbaum-Gutachtens für den Bereich der Strafvollzugsverwaltungen errechneten 324 kw-Stellen in solche des allgemeinen Vollzugsdienstes umzuwandeln. Bis zu deren Realisierung könnte auf bereits verwirklichte kw-Stellen aus dem Bereich der allgemeinen Justiz zurückgegriffen werden, weil hierdurch die Ausweisung neuer Stellen entbehrlich würde.

Aus unserer Sicht - und wohl aller Vollzugspraktiker - ist es zwingend erforderlich, vorrangig für die **neuen - zusätzlichen - Aufgaben** das dafür erforderliche Personal - vor allem in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes - zur Verfügung zu stellen.

#### a) JVA Gelsenkirchen-Feldmark

Für die am 15./16. August 1998. "ans Netz" gehende Vollzugseinrichtung fehlen nach einem Bericht des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe vom 02.05.1997 (4403 E-5.471) an das Justizministerium zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme 171 (!) Kräfte. Und das bereits unter Berücksichtigung von 70 über den Bedarf hinaus im Haushaltsgesetz 1997 ausgewiesener Anwärterstellen. Hinzu kommt, daß man seinerzeit von einer Schließung der Vollzugsanstalt Essen ausgegangen ist. Diese muß aber wegen des starken Belegungsdrucks weiter betrieben werden, mit Ausnahme der weiblichen Gefangenen. Allein diese Zahlen und Fakten machen für jeden Vollzugsinsider deutlich, daß hier ein sowohl personalpolitisches wie auch vollzugspolitisches Chaos vorprogrammiert ist. Zugleich wird deutlich, wie sehr berechtigt die Sorgen sowohl im Hinblick auf die Gewährleistung des vollzuglichen Auftrages als auch in Bezug auf den Erhalt der inneren Sicherheit sind. In einem ersten Schritt sollten daher zusätzliche 85 Anwärterstellen mit dem Haushalt 1999 geschaffen werden, um die Deckung des diesbezüglichen Personalbedarfs sodann mit dem Haushalt 2000 durch weitere 85 über den regulären Bedarf hinaus auszuweisende Anwärterstellen abschließen zu können.

**b) JVA Büren (Abschiebebehafteinrichtung - Auftragsverwaltung für das Innenressort)**

Für die JVA Büren, die - neben der problematischen Klientel - zunehmend unter Belegungsdruck gerät, ist im Haushalt 1999 in einem ersten Schritt die Ausweisung von 40 zusätzlichen Anwärterstellen erforderlich, um diese Einrichtung, die in unregelmäßigen Zeitabständen durch Revolten, Hungerstreiks und ähnliche Vorkommnisse für Negativschlagzeilen sorgt, künftig sachangemessen betreiben zu können. In einem zweiten Schritt sollten mit dem Haushalt 2000 weitere 40 über den regulären Bedarf hinaus auszuweisende Stellen bei dem mit zweijähriger Verzögerung möglichen Wegfall der durch die Fa. Kötter verursachten Sachkosten geschaffen werden. Der restliche Personalbedarf in einer Größenordnung von rd. 30 Stellen müsste sodann aus dem Bestand erfolgen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, welche fatalen Folgen es für den Strafvollzug - und damit für die innere Sicherheit - hätte haben können, falls die Warnstreiks bei der Fa. Kötter im Jahre 1997 auch auf die Einrichtung in Büren übergegriffen hätten.

**c) Verbesserung der waffenlosen Selbstverteidigung**

Aufgrund der wachsenden Gewaltbereitschaft der Inhaftierten wird die Intensivierung der Ausbildung insbesondere bei den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes in waffenloser Selbstverteidigung unabweisbar. Nach unserer Einschätzung sind je Bediensteten jährlich mindestens 50 Arbeitsstunden aufzuwenden, um einen angemessenen Ausbildungsstand sicherzustellen zu können. Hieraus errechnet sich ein zusätzlicher Personalbedarf in einer Größenordnung von 160 Stellen. Diese sollten in zwei Schritten durch Ausweisung von 80 zusätzlichen Anwärterstellen mit dem Haushalt 1999 und weiteren 80 Anwärterstellen mit dem Haushalt 2000 gedeckt werden.

**KAPITEL 05 310 ff.**

=====

*Schulformübergreifende Forderungen*

1. Beim Vergleich der Lehrergruppen untereinander ist festzustellen, daß die Verwirklichung einer Besoldungsgerechtigkeit noch lange nicht erreicht ist - dennoch muß dieses Ziel unvermindert angestrebt werden. Es bleibt zu hoffen, daß mit dem Haushalt 1999 die Zielerreichung ein gutes Stück näherrückt.
2. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Lehrerstellen auf dem Stand von 1996 festgeschrieben worden sind, womit die Schüler-Lehrer-Relation praktisch und faktisch aufgehoben worden ist. Die Landesregierung geht zunehmend dazu über, den Stellenbestand der schulformbezogenen Haushaltskapitel „umzuverteilen“. Diese Verteilerfunktion führt zu krassen Benachteiligungen und löst weitere negative Folgewirkungen aus, u.a. bei der Ermittlung von Anrechnungstunden zur Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben. Damit haben sich in den von uns nachfolgend genannten Schulkapiteln die Bedingungen für Unterricht und Erziehung zum Teil drastisch verschlechtert. In vielen Fällen ist die Gewährleistung einer kontinuierlichen Schularbeit nicht mehr möglich. Darunter leiden die Verlässlichkeit von Schule und der Schulerfolg der Schüler.
3. Die zuletzt im Jahre 1996 beschlossenen Pflichtstundenanhebungen müssen zurückgenommen werden. Unsere Mitgliedsverbände, der Philologen-Verband NW und der Realschullehrerverband NW haben - was Ihnen bekannt sein dürfte - ein Rechtsgutachten vorgelegt, das die Rechtmäßigkeit der sogenannten differenzierten Pflichtstundenanhebung verneint. Sowohl nach dem Gleichheitsgrundsatz als auch in Ansehung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn war nach Auffassung der Gutachter, Prof. Dr. Benda und Prof. Dr. Umbach diese Anhebung rechtlich nicht haltbar. Der DBB-Landesbund und seine Mitgliedsverbände machen den Haus-

haltsgesetzgeber schon jetzt darauf aufmerksam, daß der Klageweg beschritten wird, wenn die Pflichtstundenanhebungen nicht zurückgenommen werden.

4. Die der Lehrerkonferenz zur Verfügung gestellten Anrechnungsstunden müssen angehoben werden. Sie reichen zur Zeit nicht aus, um die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben auszugleichen. Am dringlichsten ist die Berechnungsgrundlage für die Primarstufe anzubeben auf mindestens 0,6 Stunde je Stelle, in der Sekundarstufe I auf 0,8 Stunde je Stelle, im Sonderschulbereich ist der stufenübergreifende Aufbau entsprechend zu berücksichtigen.
5. Die Schulleiter/innen kleiner Schulen können im Rahmen ihrer derzeitigen Schulleitungspauschale die notwendigen Führungs-, Management- und Verwaltungsaufgaben schon lange nicht mehr wahrnehmen. Die Grundpauschalen und die Anrechnungsstunden je Stelle müssen funktionsgerecht erheblich angehoben werden, außerdem muß für jede Grund-, Haupt- und Sonderschule ein allgemeiner Vertreter im Amt ernannt werden.
6. Die Zulage für Fachleiter an Studienseminaren ist seit über 20 Jahren unverändert geblieben und hat an der allgemeinen Einkommensentwicklung nicht teilgenommen. Sie ist angemessen zu erhöhen und leistungsgerecht zu staffeln.
7. Die leistungsbezogenen Besoldungselemente müssen auch im Lehrerbereich zur Anwendung gebracht werden. Das Schulministerium zögert bekanntlich die Entscheidung über die Einführung der leistungsbezogenen Besoldungselemente hinaus. Der Gesetzgeber muß sicherstellen, daß die vom Dienstrechtsreformgesetz geschaffenen Möglichkeiten genutzt werden. Hinzu kommt, daß vom Dienstrechtsreformgesetz die Besoldungstabellen neu geschnitten worden sind, was zu erheblichen Einsparungen im Personalhaushalt führt. Die eingesparten Mittel müssen über die leistungsbezogenen Besoldungselemente wieder an die Beschäftigten zurückgegeben werden. Handlungs- und Entscheidungsvorgaben durch den Haushaltsgesetzgeber sind dringend geboten, anderenfalls fühlen sich die Beschäftigten im Schulbereich betrogen.
8. Es wird gefordert, die Altersteilzeit generell im Personalhaushalt ab 1999 einzuführen, wenn der Gesetzgeber die Altersteilzeit mit dem Neunten Dienstrechtsän-

derungsgesetz allgemein eingeführt hat. Die Beschränkung auf bestimmte Bereiche unter Auslassung des Lehrerbereichs darf nicht erfolgen. Die Altersteilzeit darf nicht nur als Maßnahme des Stellenabbaus, sondern muß auch als Steuerungsinstrument auf dem Arbeitsmarkt gesehen werden.

**KAPITEL 05 310 Grundschulen,  
05 320 Hauptschulen und  
05 390 Sonderschulen**

=====

In Kapitel 05 320 müssen die A 13-Stellen für S I-Lehrer weiter ausgebaut werden im Sinne einer leistungsgerechten Besoldung.

Die Beförderungssituation der Fachlehrer an Sonderschulen zur Zeit in der Besoldungsgruppe A 9/A 10 ist unbefriedigend gelöst und führt zu einer Beförderungsbenachteiligung in hohem Maße. Die Fachlehrer sollten generell nach A 10 übergeleitet werden.

Im Sonderschulbereich müssen im Nachgang zu den übrigen Bereichen nunmehr Stellen für „zweite Konrektoren“ neu eingerichtet werden.

In Sonderschulen für Lernbehinderte muß die Schüler-Lehrer-Relation weiter stufenweise auf 1 : 8 abgesenkt werden.

Für Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, müssen die Schüler-Lehrer-Relationen bedarfsgerecht abgesenkt werden, um beiden Schülergruppen entsprechend dem staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können.

## KAPITEL 05 330

=====

### Realschulen

Wir fordern

#### **1. Schüler-Lehrer-Relation**

Die Senkung der Schüler-Lehrer-Relation von 21,9 auf 17, 1 ist dringend erforderlich. Kurzfristig ist mindestens die Senkung auf 19 vorzunehmen, damit der Stand der übrigen vergleichbaren Schulformen im S I-Bereich erreicht wird.

Mit der Schüler-Lehrer-Relation von 21,9 sind die Realschulen nicht in der Lage, dem Gesetzesauftrag entsprechend die Schülerinnen und Schüler an Realschulen zu unterrichten und zu erziehen. Wegen der sehr unterschiedlichen Personalausstattung in den Schulformen der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler an den Realschulen ungerechtfertigt benachteiligt. Unterrichtsausfall und Einschränkungen bei der Erziehung sind die unvermeidlichen Folgen. Eine Senkung der Stellenrelation wenigstens auf das durchschnittliche Niveau der Schulformen der Sekundarstufe I ist zwingend.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Realschulen sind kurzfristig ersatzweise folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Schließung der sog. Deckungslücke,
- Erhöhung der Zahl der Vorgriffseinstellungen sowie
- Aufstockung der Mittel für "Geld statt Stellen".

## **2. Schulleitungs- und Kollegiumspauschale**

Der Berechnungsschlüssel für die Schulleitungs- und Kollegiumspauschale muß geändert werden. Nicht die Stellenzahl darf die Grundlage bilden, sondern die Schülerzahl.

Die Schulleitungs- und Kollegiumspauschale wird z.Zt. nach der Stellenzahl berechnet. Das bedeutet für die Realschulen, daß sich die Schlechterstellung der Relation „Schüler je Stelle“ in den Bereich der Ermäßigungsstunden fortsetzt. Vom Grundsatz her sollen die Schulleitung und die Kollegien zeitlich die Möglichkeit erhalten, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zur Beratung etc. zur Verfügung zu stehen. Es ist daher folgerichtig, die Zahl der Entlastungsstunden unmittelbar an die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu binden.

## **3. Nachschlüsselung von Beförderungstellen für S I Lehrer**

Die Nachschlüsselung der Beförderungstellen für S I Lehrer hat unmittelbar zu erfolgen. Gemäß den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes sollen für die Beförderung der S I Lehrer 40% der Stellen als Beförderungstellen nach A 13 ausgewiesen werden. Die Verzögerung um drei Jahre ist aus Kostengründen aus der Sicht der Realschulen nicht nachvollziehbar. Jede durch Ausscheiden freierwerdende Stelle eines Realschullehrers oder einer Realschullehrerin ist eine A 13 Stelle. Da mehr A 13 Stellen frei werden als nachzuschlüsseln sind, ist die unmittelbare Nachschlüsselung kostenneutral.

## KAPITEL 05 340

=====

### Gymnasien

Wir fordern,

die beabsichtigte Benachteiligung des Gymnasiums gegenüber anderen Schulformen bei der Stellenentwicklung und bei der Entwicklung der Beförderungsstellen aufzugeben.

#### **1. Schülerzahlenanstieg und Stellenentwicklung**

Während am Gymnasium die Schülerzahlen um 6.720 ansteigen, verliert das Gymnasium bei den Grundstellen bereits 226 Stellen. Ursache dafür ist eine Relationsverschlechterung im Bereich der gymnasialen Oberstufe von 1 : 13,2 auf 1 : 14,0.

Im Bereich der Stellenzuschläge zu den Grundstellen werden erstmalig Stellenabschläge vorgenommen. Dabei werden dem Gymnasium 396 Stellen abgezogen. Hintergrund ist die Einführung des bedarfsdeckenden Unterrichts durch Lehramtsanwärter.

Ursache dieses - im Vergleich zu allen anderen Schulformen - überproportional hohen Stellenabschlages ist die politische Entscheidung, daß die Schulform Gymnasium überproportional mit der Ausbildung der Lehramtsanwärter betraut wird. Nach den Entscheidungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sollen künftig über 3.000 Lehramtsanwärter (von rund 7.000 in zwei Ausbildungsjahrgängen) am Gymnasium ausgebildet werden. Dies hat zur Folge, daß im selben Umfang entsprechender bedarfsdeckender Unterricht durch diese Lehramtsanwärter erteilt wird. Die hohe Ausbildungsbelastung der Schulform Gymnasium und die Tatsache, daß das Gymnasium vom Teil der Ersatzbedarfseinstellungen einen

weitaus unterproportionalen Anteil erhält, führen zu einer doppelten Benachteiligung dieser Schulform.

Die Ungleichbehandlung der Schulform Gymnasium kann auch an den tatsächlichen Schüler-Lehrerstellen-Relationen abgelesen werden, die sich rechnerisch unter Zugrundelegung der Haushaltsentwurfsvorgaben ergeben:

Während etwa die Gesamtschule auf eine faktische Relation von 1 : 15,1 kommt, erreicht die Schulform Gymnasium nur noch 1 : 17,8. Diese krasse Benachteiligung der Schulform Gymnasium ist Ergebnis einer falschen, einseitigen politischen Setzung.

Gegen diese politische Setzung protestieren wir auf das Schärfste. Eine doppelte Benachteiligung der Schulform Gymnasium können wir - auch im Interesse der Schülerinnen und Schüler dieser Schulform - nicht hinnehmen. Wir fordern statt dessen eine generelle Gleichverteilung der Lehramtsanwärter auf die verschiedenen Schulformen; mindestens erwarten wir eine Gleichbehandlung der Schulformen Gymnasium und Gesamtschule hinsichtlich ihres Ausbildungsanteils bei den S II-/S I-Lehramtsanwärtern sowie die völlige Freistellung der Schulform Gymnasium von einer Benachteiligung an der Ausbildung von S I-Lehramtsanwärtern.

## **2. Entwicklung der Beförderungsstellen**

Von den oben geschilderten Maßnahmen ebenso betroffen ist der Stellenschlüssel für die Beförderungsämtler. So werden gemäß Haushaltsentwurf 100 A 13-Stellen nach A 12 verändert und 405 A 13-Stellen wegen der veränderten Berechnungsgrundlagen gestrichen. Dies bewirkt 381 Herabstufungen, davon 77 von A 15 nach A 14 und 304 von A 14 nach A 13. Anders bei den Gesamtschulen, wo 40 A 15-Stellen und 449 A 14-Stellen mehr ausgewiesen werden.

Obgleich die gesetzlich vorgesehenen Stellenplanobergrenzen in NRW schon seit langem nicht ausgeschöpft und NRW-Beamte damit benachteiligt werden, wird durch die dargelegte Haushaltsmanipulation die Schulform Gymnasium weiter benachteiligt.

### **3. Stellenbedarf für die Lehrerausbildung**

Wir hatten bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen für 1997 darauf aufmerksam gemacht, daß die Rahmenbedingungen für die Lehrerausbildung verbessert werden müssen. Dies ist auch deshalb notwendig, weil nach den Entscheidungen der Landesregierung künftig in der Ausbildung befindliche Lehramtsanwärter rund 2.100 Lehrerstellen durch bedarfsdeckenden Unterricht ersetzen.

In der Praxis müssen wir feststellen, daß immer mehr Ausbildungsfachgruppen in der Ausbildung für das Gymnasium mit bis zu 22 Lehramtsanwärtern aufgefüllt sind. Das führt dazu, daß die Fachleiter selbst keinen Unterricht mehr erteilen. Damit aber geht ein wesentliches Grundelement der Ausbildung verloren, das die Ausbilder dazu verpflichtet, neben der Ausbildung selbst aktiv zu unterrichten.

Wir fordern deshalb konkret:

- eine Verbesserung der Fachleiter-Relation bei gleichzeitigem Herausrechnen der Hauptseminarleiter aus den Relationswerten,
- eine bessere Ausstattung der Seminare mit Verwaltungspersonal und moderner Bürokommunikation, damit Verwaltungsaufgaben nicht durch pädagogisches Personal erledigt werden müssen,
- die Umwandlung der S II-Seminar-Außenstellen in Arnsberg und Detmold in eigenständige Seminare sowie deren angemessene räumliche Unterbringung,
- eine Gleichverteilung der Lehramtsanwärter auf die einzelnen Schulen und Schulformen.

## KAPITEL 05 410

=====

### Öffentliche Berufskollegs

Wir fordern:

die Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation in den Bildungsgängen der Berufsschule.

Kein Haushaltskapitel des MSWWF weist bei der Schüler-Lehrer-Relation so große Differenzen zwischen den im Haushalt 1999 ausgewiesenen und aus den Bedarfsparametern abgeleiteten Werten auf, wie die Berufsschule. Diese „Reststücke“ zwischen dem Haushaltsansatz von 41 für einfachqualifizierende Bildungsgänge und dem Sollwert von 35 beträgt über 14 %. Dies ist besonders unverständlich, wenn die Darstellungen des MSWWF vom März 1998 im Bericht an den Landtag „Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit“ berücksichtigt werden. Darin wird von den Berufskollegs behauptet, zukünftig durch differenzierte Stütz- und Fördermaßnahmen die Abbrecherquote bei den Auszubildenden verringern und einen Beitrag zur Verbesserung der Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen leisten zu können. Gleichzeitig ist eine Verschlechterung der Schüler-Lehrer-Relation (für das Kapitel „Öffentlicher Berufskollegs) von 40,4 im Haushalt 1998 auf 41 im Haushalt 1999 vorgesehen.

Daher ist vorrangig die Schüler-Lehrer-Relation für einfachqualifizierende Bildungsgänge in der Berufsschule von 41:1 auf 35:1 zu senken, wie dies der Landtag in seinem Beschluß zur „Stärkung der Qualifizierungsarbeit beruflicher Schulen“ und die Landesregierung in ihrem „Stufenplan“ schon 1991 vorgesehen hatten; die Relation für doppeltqualifizierende Bildungsgänge ist analog auf 31: 1 festzusetzen.

## KAPITEL 10 410

=====

### Staatliche Veterinäruntersuchungsämter. Chemische Untersuchungsämter

Wir fordern:

1. Am Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster sollte die Aussetzung der kw-Vermerke bei Stellen für den lebensmittelchemischen Aufgabenbereich ausgesetzt werden. Der Personalbestand ist bereits so reduziert, daß von wirksamen Verbraucherschutz nicht mehr gesprochen werden kann.
2. Im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sind für die Lebensmittelüberwachung in den Referaten IIC5 und IIC6 je eine zusätzliche Referentenstelle einzurichten unter besonderer Berücksichtigung neu hinzugekommener Aufgaben aus dem EU-Recht.
3. Für die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter werden 4 Stellen für Tierärztinnen bzw. Tierärzte und 4 Stellen für Laborpersonal gefordert. Der Bereich Verbraucherschutz und der Bereich Tiergesundheit werden vor immer neue weitreichende Aufgaben gestellt, die ihre Ursachen im Abbau der Grenzkontrollen haben (BSE). Obwohl die angesprochenen Aufgabenfelder für die Bürgerinnen und Bürger hohe Priorität besitzen, wurde an den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern ständig Personal abgebaut. Dies ist nicht mehr zu verantworten und muß rückgängig gemacht werden.

**KAPITEL 12 050**

=====

Finanzämter

Wir fordern für den

**Bereich der Beamten auf Probe**

<b>Höherer Dienst</b>	<b>Stellen</b>
Altersabgänge bis 1999	12
a.o. Abgänge 1993 - 1997 ohne vorzeitige Zurruhesetzung 102 : 5 =	20
+ Zuschlag wegen vorzeitiger Zurruhesetzung bei Schwerbehinderung mit 60 Jahren und Pensionie- rungen bei lebensjüngeren Beamten 153 vorzeitige Zurruhesetzungen von 1993 1997 : 5 =	30
+ Bedarf an zusätzlichen Sachgebietsleitern für 130 zusätzliche Steuerfahndern und Strabu- bearbeiter und wegen des weiteren Bedarfs an Be- triebs- und Außenprüfern (ca. 200 =	16
<b>Bedarf</b>	<b>78</b>

Die Realisierung der 52 Kw-Vermerke 97/98 nach der O-Untersuchung der Fa.  
KPMG muß rückgängig gemacht werden.

Die ist aufgrund der Aufgabenzuwächse und aus Gründen der Vorsorge wegen der  
steigenden Altersabgänge ab 2001 notwendig.

**- Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

<b>für den gehobenen Dienst</b>	<b>Stellen</b>
Altersabgänge 2002	139
a.o. Abgänge 1993 - 1997 ohne vorzeitige Zurruhesetzung 1018: 5 =	273

+ Zuschlag wegen vorzeitiger Zuruhesetzung bei Schwerbehinderung mit 60 Jahren und Pensionierungen von lebensjüngeren Beamten 739 vorzeitige Zuruhesetzungen von 1993 - 1997: 5 =	147
+ ausscheidende Anwärter (1993 - 1997 = 427:5=) (bei künftigen aufgabenorientierten Einstellungen)	85
+ Zusatzbedarf an Steuerfahndern und -festsetzern für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Scheinselbständigkeit im Zusammenhang mit ausländischen Arbeitnehmern bei künftiger Zentralisierung - geschätzt am Beispiel Baden-Württemberg, 5 Steuerfahnder und 3 Festsetzer je OFD	<u>24</u> 668
+ Zuschlag für Steuerfahndung + Betriebsprüfung + Außenprüfung	<u>330</u>
<b>Bedarf</b>	<b><u>998</u></b>
./i. Aufsteiger (200 + 40 + 20)	<u>260</u>
Einstellungsbedarf Finanzanwärter	<u>738</u>
<b>für den mittleren Dienst</b>	<b>Stellen</b>
Altersabgänge 2001	10
a.o. Abgänge 1993 - 1997 ohne vorzeitige Zuruhesetzung 459 : 5 =	91
+ Zuschlag wegen vorzeitiger Zuruhesetzung bei Schwerbehinderung mit 60 Jahren und Pensionierungen von lebensjüngeren Beamten 414 vorzeitige Zuruhesetzungen 1993 - 1997 : 5 =	82
+ Mitarbeiteraufgaben bei Zentralisierung der Zuständigkeit für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Scheinselbständigkeit	3
+ ausscheidende Anwärter 1993 - 1997 = 260 : 5 (bei künftigen aufgabenorientierten Einstellungen)	52
+ Zusatzbedarf an Lohnsteuerußenprüfern je OFD 10	30
+ prüfungsgebundene Aufsteiger	200

+ prüfungserleichterte und prüfungsfreie Aufsteiger (gefordert wird eine konsequente Ausweitung)

60

### **Einstellungsbedarf Steueranwärter**

528

Der Wegfall der 228 kw-Vermerke für den gehobenen Dienst und der 338 kw-Vermerke für den mittleren Dienst aufgrund der O-Untersuchung der Fa. KPMG wird aus folgenden Gründen gefordert:

- Vermehrter Fortbildungsbedarf und damit verbundene Ausfallzeiten wegen ständiger Steuerrechtsänderungen (Jahressteuergesetze).
- Mehrarbeit wegen Steuerreform
- Mehrarbeit durch GNOFÄ 1997
- Freistellungen für die Wahrnehmung der Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte
- Verwaltungsmehraufwand durch die Europäische Währungsunion (EURO)
- Mehraufwand an Außenprüfern (Umsatzsteuersonderprüfer und Lohnsteuer-außenprüfer) dafür sprechen die erheblichen Mehrergebnisse. Diese Außenprüfungen werden zeitnah durchgeführt. Die Mehrsteuern sind in der Regel sofort realisierbar. (Laut Kurzbericht der Arbeitsgruppe USST-UVST aus 1995 Mehrsteuern der USST 1994 ca. 700. Mio. DM). Auch bei den Prüfungen der ausländischen Werkvertragsunternehmer durch die Umsatzsteuersonderprüfung und Lohnsteuer-außenprüfung werden erhebliche Mehrsteuern festgestellt. Für einen Mehrbedarf an Lohnsteueraußenprüfern spricht auch die Kraft Gesetzes übertragene Prüfung der Kindergeldzahlungen.
- Verstärkung der Betriebsprüfung um 200 Prüfer und der Steuerfahndung um 130 Steuerfahnder.
- Aufgabenzuwächse durch notwendige personelle Unterstützung der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (Einsatz vom mittleren Dienst und Angestellten).

### **Gefordert wird außerdem:**

- Anhebung der für die Qualitätssicherung ausgebrachten Stellen des gehobenen Dienstes in Sachgebietsleiterstellen der BesGr. A 13 gehobener Dienst und A 13/A 14 höherer Dienst.

- ausreichende Ausweisung von z.A.-Stellen zur Übernahme aller geprüften Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes (Einstellungen g.D. 1996 = 400, Einstellungen mittlerer Dienst 1997 = 195).
- Ausreichende Planstellenausstattung zur Übernahme der prüfungsgebundenen und prüfungserleichterten Aufsteiger aus 1998.
- Ausreichende Planstellenausstattung zur Übernahme der z.A.-Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes entsprechend laufbahnrechtlicher Voraussetzungen.
- Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten im einfachen Dienst. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der Altersstruktur erst in 2002 wieder zwei Altersabgänge zu verzeichnen sein werden.
- Schaffung von zusätzlichen Stellen für soziale Ansprechpartner. Grundlage hierfür ist der Bericht der Arbeitsgruppe „Hilfe für psychische Erkrankte“ in der Finanzverwaltung NRW. Die Hilfestellung der SAP's dient auch dazu, Erkrankungen vorzubeugen und dient damit mittelbar der Senkung der Versorgungslasten.
- Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten für den höheren Dienst. Dabei ist die geringe Zahl der Altersabgänge bis zum Jahr 2000 und der Beförderungsstau im Bereich A 14 im Alter ab 40 Jahre aufwärts zu berücksichtigen.
- Schaffung von Planstellen für Fortbildungsbeauftragte zur Verbesserung der Koordination und Effizienz der Fortbildung.
- Schaffung von Planstellen für Multiplikatoren, die außerhalb der dezentralen Fortbildung und der Hauptsachbearbeitertätigkeit eingesetzt werden.
- Stellenpool für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nach dem Frauenförderungskonzept sowie bei vorzeitiger Rückkehr aus der Beurlaubung bei Härtefällen.

**KAPITEL 12 100**

=====

*Rechenzentrum der Finanzverwaltung*

Wir fordern:

Das Rechenzentrum muß schnellstmöglich personell und sachlich besser ausgestattet werden. Es ist z.Zt. nicht in der Lage, den Finanzämtern die notwendige aufgabengerechte Unterstützung umfassend zukommen zu lassen.

Etwa 1 x monatlich kommt es zu kompletten Ausfällen des GFD-Programms, so daß der gesamte Veranlagungsbereich lahmgelegt wird. Die Prioritätenliste mit zur Zeit 160 Vorhaben kann wegen Personalmangels nicht abgearbeitet werden.

Aus diesen Gründen darf es aktuell nicht zu Stellenverlagerungen an das MBW kommen (geplant 6 - 10 Stellen)

Die Planstellenausstattung reicht nicht aus, um alle Jungprogrammierer übernehmen zu können (derzeit 16 aus 1997/1998). Die Jungprogrammierer werden zwar im RZF auf sog. Abordnungsstellen geführt, in den OFD'en werden aber bis zur endgültigen Versetzung entsprechende Planstellen blockiert, die dann z.B. für Aufsteiger nicht zur Verfügung stehen.